

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in
der Gemeinde Schladen-Werla

Veröffentlicht: Amtsblatt Landkreis Wolfenbüttel
vom 25.07.2014 Nr. 30

Letzte zu berücksichtigende Änderung: 1. Änderungssatzung zum 01.01.2016
Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises
Wolfenbüttel vom 30.12.2015, Nr. 49

Aufgrund der §§ 10,13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nieders. GVBl. S. 589) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 18.07.2012 hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 16.07.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Schladen-Werla beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Schladen-Werla betreibt Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen dieser Gebührensatzung in Beuchte, Isingerode, Giede, Schladen und Werlaburgdorf.

§ 2

Bei der Benutzung nachstehender Einrichtungen betragen die Gebühren:

Dorfgemeinschaftshaus Beuchte (Bürgerhaus Beuchte)

a) Gemeinschaftsraum, Küche Terrasse

Veranstaltung	örtliche Nutzer in Euro	nichtörtliche Nutzer in Euro
1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen	50,00	80,00
2. für Familienfeiern	60,00	100,00
3. für gewerbliche Nutzung je Stunde	20,00	30,00
4. für vereinsinterne Versammlungen der Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenbefreit.	20,00	30,00

b) Leihgebühren

	in Euro
je Tisch	3,00
je Stuhl	1,00

c) Kauton / Fälligkeit

Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen beträgt die Kauton EUR 50,00.

Dorfgemeinschaftshaus Gielde (Franz-Tasler-Haus)

a) Saal einschließlich Schankraum und ein Clubraum

Veranstaltung	örtliche Nutzer in Euro	nichtörtliche Nutzer in Euro
1. für Vereinsvergnügen oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen	150,00	180,00
2. für Familienfeiern	90,00	110,00

b) Saal

1. für Vereinsvergnügen oder dieser gleichzusetzenden Veranstaltungen	120,00	140,00
2. für Familienfeiern	60,00	70,00
3. für gewerbliche Nutzung je Stunde	50,00	50,00
4. für vereinsinterne Versammlungen der Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenbefreit	60,00	70,00

c) Clubraum

1. für Vereinsvergnügen oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen	40,00	50,00
2. für Familienfeiern	40,00	50,00
3. für gewerbliche Nutzung je Stunde	20,00	20,00
4. für vereinsinterne Versammlungen der Vereine oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenbefreit.	20,00	30,00

d) Küche

1. warm	50,00	60,00
2. kalt – einschl. Benutzung der Spül- und Kaffeemaschine	30,00	40,00

e) Leihgebühren

je Tisch		2,00
je Stuhl		1,00

f) Kautio

Bei gebührenpflichtigen Nutzungen beträgt die Kautio:

Clubraum	50,00	50,00
Saal	150,00	150,00

Dorfgemeinschaftshaus Isingerode (Alte Schule)

a) Gemeinschaftsraum

Veranstaltung	örtliche Nutzer in Euro	auswärtige Nutzer in Euro
1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen	40,00	60,00
2. für Familienfeiern	50,00	70,00
3. für gewerbliche Nutzung je Stunde	15,00	26,00
4. für vereinsinterne Versammlungen der Vereine oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenbefreit.	10,00	30,00

b) Freifläche (Hof zur Straße)

1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen und für Familienfeiern	30,00	50,00
2. für gewerbliche Nutzung je Stunde	20,00	30,00
4. für vereinsinterne Versammlungen der Vereine oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenbefreit.	10,00	30,00

c) Küche

1. allgemein – warm	20,00	30,00
2. kalt – einschl. Benutzung der Spül- und Kaffeemaschine	15,00	20,00

d). Leihgebühren

	in Euro
je Tisch	3,00
je Stuhl	1,00

e) Kauton / Fälligkeit

Bei gebührenpflichtigen Nutzungen beträgt die Kauton EUR 50,00.

Dorfgemeinschaftshaus Schladen

a) DGH komplett

Veranstaltung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellende Veranstaltungen	310,00	470,00
2. für Familienfeiern	280,00	470,00

b) DGH komplett Erdgeschoss

1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellende Veranstaltungen	220,00	330,00
2. für Familienfeiern	190,00	330,00
3. für vereinsinterne Versammlungen der Vereine oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenbefreit.	130,00	220,00

c) DGH komplett Erdgeschoss, 1/3 Saal vorn

1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellende Veranstaltungen	150,00	230,00
2. für Familienfeiern	130,00	240,00
3. für vereinsinterne Versammlungen der Vereine oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenbefreit.	70,00	130,00

d) Saal allein

1. für gewerbliche Nutzung des ganzen Saales pro Stunde	40,00	50,00
2. für gewerbliche Nutzung des 1/3 Saales pro Stunde	30,00	40,00

e) Kaution

Bei gebührenpflichtigen Nutzungen beträgt die Kaution:

DGH komplett	200,00	200,00
DGH komplett Erdgeschoss	150,00	150,00
DGH komplett Erdgeschoss 1/3 Saal vorn	150,00	150,00

Der Holzpfasterfußboden ist ausschließlich von der Hausverwaltung zu reinigen. Der Betrag ist in der jeweiligen Gebühr veranschlagt. Für die Buchung DGH komplett beträgt dieser € 72,50 / Saal, € 40,00/ halber Saal, € 22,50. Bei gewerblicher Nutzung wird die jeweilige Gebühr einmalig erhoben.

Dorfgemeinschaftshaus Werlaburgdorf

a. Saal einschl. Empfangsraum, Klubraum und Küche

Veranstaltung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellende Veranstaltungen	235,00	340,00
2. für Familienfeiern	235,00	340,00

b. Saal allein

für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen	130,00	190,00
für Familienfeiern	130,00	190,00
für gewerbliche Nutzung je Stunde	55,00	65,00
gewerbliche Nutzung mindestens jedoch	130,00	130,00
für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine und ähnliche Veranstaltungen	50,00	80,00

c. Empfangsraum allein

für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen	50,00	90,00
für Familienfeiern	50,00	90,00
für gewerbliche Nutzung je Stunde	40,00	45,00
mindestens aber	90,00	100,00
für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine und ähnliche Veranstaltungen	20,00	40,00

d. Klubraum allein

für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen	60,00	90,00
für Familienfeiern	60,00	95,00
für gewerbliche Nutzung je Stunde	45,00	90,00
mindestens aber	90,00	100,00
für Versammlungen der Vereine und Elternversammlungen	20,00	30,00

e. Benutzung der Küche

allgemein	60,00	95,00
Kaffeeküche	25,00	50,00
Küche Anbau DGH (ehem. Sportheim)	25,00	50,00

f. Nutzung Sportheim

für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen	80,00	90,00
für Familienfeiern	80,00	90,00
für gewerbliche Nutzung je Stunde	45,00	55,00
mindestens aber	90,00	110,00
für Versammlungen der Vereine und Elternversammlungen	20,00	30,00

g. Energiekosten

Nutzung von Strom aus dem Dorfgemeinschaftshaus zum Betrieb eines Imbiss- oder Kühlwagens je Veranstaltung	50,00	50,00
--	-------	-------

h. Kautio

Bei gebührenpflichtigen Nutzungen beträgt die Kautio:

Saal	150,00	150,00
alle anderen Nutzungen	30,00	30,00

Allgemeine Gebührentatbestände

1. Für Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten am Vortage (beginnend ab 11.00 Uhr) oder für Aufräumarbeiten nach gebührenpflichtigen Nutzungen (ebenfalls ab 11.00 Uhr) werden 50% der jeweiligen Gebühr berechnet
2. Die Gebühren für mehrtägige Nutzungen, bei Nutzungen im Rahmen der Jugendarbeit sowie für nicht Aufgeführtes, legt der Verwaltungsausschuss im Einzelfall fest
3. Nutzungen im Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger örtlicher Vereine, sowie von Vereinen, Verbänden oder Gruppierungen, die kein eingetragener Verein sind bleiben gebührenfrei, wenn deren Nutzungen sozialer, kultureller, sportlicher Art sind oder zur Förderung des Vereinslebens oder der örtlichen Gemeinschaft dienen. Die gebührenfreie Nutzung gilt nur, wenn im Rahmen der Nutzung keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist gegeben, wenn ein Eintrittsentgelt erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt für eigene Zwecke verkauft werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht gegeben, wenn Erträge aus der Nutzung für gemeinnützige Zwecke an Dritte gespendet werden.
Diese Regelung gilt nicht für die Nutzung durch politische Parteien.

Für alle Parteien, Vereine und Institutionen, die gemeindliche Weihnachtsfeiern weiter durchführen werden, in den Dorfgemeinschaftshäusern für diese Veranstaltung keine Gebühren erhoben.

4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterzeichnung der Benutzungsvereinbarung. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
Die Kautio wird 8 Wochen vor der Veranstaltung fällig. Bei Buchungen im Abstand von weniger als 8 Wochen zum Nutzungstermin wird die Kautio sofort ab Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses fällig.

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schluden, den 10.12.2015

gez. Memmert

Bürgermeister